

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Hausen im Wiesental nach § 16 FwG

vom

24.01.2023



<u>Inhaltsübersicht</u>	Seite
§ 1 Entschädigung für Einsätze	2
§ 2 Entschädigung für Brandsicherheitswachdienst	2
§ 3 Entschädigung für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen	2-3
§ 4 Zusätzliche Entschädigung	3
§ 5 Entschädigung für haushaltsführende Personen	3
§ 6 Antrag	3
§ 7 Freiwilligkeitsleistungen	4
§ 8 Führerscheine	4
§ 9 Inkrafttreten	4

Feuerwehr-Entschädigungssatzung

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Hausen im Wiesental am 24.01.2023 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Hausen beschlossen:

§ 1

Entschädigung für Einsätze

1. Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr erhalten für Einsätze, mit Ausnahme der Einsätze nach § 1 Abs. 4, auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag in tatsächlicher Höhe (Bestätigung des Arbeitgebers) ersetzt. Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Feuerwehrgesetz, kann der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, seine Ansprüche nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten. Selbstständige haben ihren Verdienstaufschlag dem Grunde und der Höhe nach zu belegen.
2. Der Berechnung der Zeit, ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich angeordneter Ruhezeiten) zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf 0,5 Stunden aufgerundet.
3. Dauert ein Einsatz über vier Stunden, hat der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Anspruch auf einen als Aufwandsentschädigung gewährten Erfrischungszuschuss (§ 16 Abs. 1 Satz 4 FwG) als Baraufwendung, soweit dieser nicht beim Einsatz in Naturalien gewährt wird.

§ 2

Entschädigung für Brandsicherheitswachdienst

4. Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr erhalten für die Durchführung von Brandsicherheitswachen nach § 2 Abs. 2 Nummer 2 FwG auf Antrag einen einheitlichen Durchschnittssatz als Aufwandsentschädigung in folgender Höhe:
 - EUR 15,00/Stunde für Veranstaltungen von örtlichen Vereinen,
 - EUR 25,00/Stunde für Veranstaltungen sonstiger Veranstalter.

§ 3

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

1. Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr erhalten für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag in tatsächlicher Höhe ersetzt.
2. Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der Aus- und Fortbildungsveranstaltung vom Unterrichtsbeginn bis – ende zugrunde zu legen. Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Gemeindegebiets gilt für die Berechnung der Zeit der Beginn bzw. das Ende der Reise. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

3. Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern nicht von Dritten eine Erstattung erfolgt.
4. Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen nach der VwV-Feuerwehrausbildung auf Standort und Kreisebene werden auf Antrag Auslagen und ein entstandener Verdienstausschlag nach § 1 Abs. 1 ersetzt, ein Zeitversäumnis wird nach § 5 ersetzt.

§ 4 Zusätzliche Entschädigungen

1. Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

Kommandant	1.200,00 € pro Jahr
je Stv. Kommandant	450,00 € pro Jahr
Jugendwart	350,00 € pro Jahr
je Jugendgruppenleiter	100,00 € pro Jahr
Gerätewart	350,00 € pro Jahr
Atenschutz-Gerätewart	200,00 € pro Jahr

§ 5 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) erhalten anstelle eines Verdienstausschlages für das Zeitversäumnis bei Feuerwehrdiensten nach §§ 1 bis 4 eine Entschädigung in Höhe von 12,00 € Euro je Stunde in der Zeit von 7.00 bis 17.00 Uhr (außer Samstagen, Sonn- und Feiertagen) § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 finden entsprechend Anwendung.

§ 6 Antrag

1. Als Anträge im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 gelten die durch den jeweiligen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr eingereichten und unterzeichneten Nachweise über die Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen, Sitzungen und dergleichen.
2. Den Anträgen im Sinne der § 1 Abs. 5 Satz 2, § 2 Absatz 4 Satz 2 sind Nachweise beizufügen, die den Verdienstausschlag und die Auslagen dem Grunde und der Höhe nach belegen.

§ 7 Freiwilligkeitsleistungen

Die Gemeinde hat die Möglichkeit, den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr finanzielle Unterstützung, insbesondere zur Erholung, Aufrechterhaltung und Wiederherstellung ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit zu gewähren (vgl. § 16 Absatz 7 FwG).

§ 8 Führerscheine

- (1) Ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr wird der Erwerb der Fahrerlaubnis Klasse C für Zwecke der Freiwilligen Feuerwehr Hausen im Wiesental nach Prüfung der Notwendigkeit durch den Kommandanten ermöglicht. Die dabei entstehenden Ausbildungskosten werden von der Gemeinde Hausen im Wiesental nach bestandener Prüfung mit 1.500,00 € bezuschusst.
- (2) Die Anzahl der Führerscheinbewerber richtet sich nach dem vom Kommandanten festgestellten Bedarf.
- (3) Die Führerscheinbewerber sind verpflichtet, die Fahrerlaubnis innerhalb von 6 Monaten zu erwerben. Auf Antrag kann diese Frist vom Kommandanten verlängert werden.
- (4) Nach Erwerb der Fahrerlaubnis hat der Feuerwehrmann auf eine zeitnahe Ausbildung zum Maschinisten hinzuwirken.
- (5) Bricht der Führerscheinbewerber ohne triftigen Grund die Fahrausbildung ab, sind die bis dahin angefallenen Kosten von ihm zu übernehmen und auf Anforderung der Gemeinde Hausen im Wiesental zu erstatten.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hausen im Wiesental, den 24.01.2023

Gez.

(Martin Bühler)
Bürgermeister

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht binnen eines Jahres nach der Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich oder elektronisch gegenüber der Gemeinde Hausen im Wiesental unter Bezeichnung des Sachverhalts, der diese Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist. Ist eine Verletzung form- und fristgerecht geltend gemacht worden, so kann sich Jedermann auch noch nach Ablauf der Jahresfrist auf diese Verletzung berufen.

Vorstehende Satzung wurde nach der örtlichen Bekanntmachungssatzung (Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung) vom 28.05.1996

durch Einrücken in das eigene Amtsblatt (Hausener Woche)

am 27.01.2023 öffentlich bekannt gemacht.

Die Anzeige an das Landratsamt Lörrach als Rechtsaufsichtsbehörde ist durch Vorlage einer Satzungs-Mehrfertigung am 26.01.2023 erfolgt.

Hausen im Wiesental, den 26.01.2023

Gez.

Jörg Jost

Fachbeamter des Finanzwesens